

**RUMÄNIENS UFERRECHTE
AN DER DONAU:
EIN VÖLKERRECHTLICHES
GUTACHTEN. [1883]**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649777549

Rumäniens Uferrechte an der Donau: Ein Völkerrechtliches Gutachten. [1883] by Dr. Franz von Holtzendorff

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. FRANZ VON HOLTZENDORFF

**RUMÄNIENS UFERRECHTE
AN DER DONAU:
EIN VÖLKERRECHTLICHES
GUTACHTEN. [1883]**

Rumäniens
Uferrechte an der Donau.

L. Int. 558 d. Révis S

Rumäniens Uferrechte an der Donau.

Ein völkerrechtliches Gutachten

von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor in München,

Mitglied des völkerrechtlichen Instituts.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1888.

VORWORT.

Das Königliche Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zu Bukarest hat mir die Ehre erzeigt, mich um eine gutachtliche Meinungsäußerung über die in Angelegenheiten der Schifffahrt auf der unteren Donau entstandenen Streitigkeiten zu ersuchen. Je seltener es bisher geschah, dass im Verlaufe wichtiger Staatshändel der meistentheils in die Rubrik der Professorenweisheit geschobenen Rechtsansicht auswärtiger Gelehrter irgend welche Bedeutung beigemessen ward, desto ernstere Ueberlegung war mir geboten, ob ich im Stande sein würde, das in die Unbefangenheit und den guten Willen eines deutschen Völkerrechtalehrers gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

In aller gebührenden Bescheidenheit habe ich, ehe ich mich zu einer Annahme des mir gewordenen Auftrages bereit finden liess, darauf aufmerksam gemacht, dass ich mir, angesichts der obwaltenden Verhältnisse, keinen irgendwie erheblichen Erfolg in praktischer Richtung von meiner Arbeit, selbst im Falle ihres wissenschaftlichen Gelingens, zu versprechen vermöge. Ich hielt mich aber

verpflichtet, dieses Bedenken fallen zu lassen, als ich Widerspruch fand und zu meiner Ueberraschung erfuhr, dass von einer nichtdeutschen Regierung die Macht der öffentlichen Meinung in Europa und die Möglichkeit ihrer wissenschaftlichen Beeinflussung höher veranschlagt wurde, als von mir selber.

Nach meinem Dafürhalten handelt es sich bei den meiner Beurtheilung unterbreiteten Fragen nur um eine Sache des Rechts. Und selbst, wenn diese Fragen auf der oft schwer zu erkennenden Grenzscheide zwischen Völkerrecht und Politik gelegen wären, wird man bezweifeln dürfen, ob es der Diplomatie allein zustehe, über die richtige Begrenzungswaise zu urtheilen.

Jene Zuversicht, die eine reiflich erwogene Ansicht überhaupt in sich selbst zu bergen vermag, wird dadurch erhöht, dass ich für meine Person von der Lockung und ebenso auch von den Befürchtungen eines in der einen oder andern Richtung möglichen Erfolges absehen darf und eine praktische Verantwortlichkeit nicht zu tragen habe. Die Endentscheidungen der königlich Rumänischen Regierung werden von meinen Darlegungen sicherlich noch weniger beeinflusst werden, als die Gesinnungen ihrer Gegner.

Das Höchste, was ich im denkbar günstigsten Falle zu hoffen vermöchte, würde darin bestehen, ein Geringes beizutragen zur Aufhellung der Vorstellungen von Recht und Unrecht. Selbst das nahezu vollendete oder unabwendbare Unrecht festzustellen, ist nicht ohne Bedeutung für den Entwicklungsgang der Nationen. In

solchen Fällen wäre Schweigen, wo man von dem in seinem Rechte bedrohten Theile zum Sprechen aufgefordert wird, eine Mitschuld, von der die wissenschaftlichen Vertreter des Völkerrechts sich unter allen Umständen frei halten müssen; denn sie sollen sich dessen stets eingedenk halten, dass der Stifter ihrer Lehre deren sittliche Würde am wirksamsten dadurch wahrte, dass er selbst, im Widerspruch zu den Machtinteressen seiner eigenen Landsleute aus Ueberzeugung in der Vertheidigung der Gleichberechtigung der Nationen sich jenen Bestrebungen entgegenstellte, die sich in der Versperrung der Schelde als siegreich erwiesen, bis nachfolgende Geschlechter von der Wahrheit seiner Lehre überzeugt waren.

Es würde keine Völkerrechtswissenschaft geben, wenn nur dasjenige gelehrt werden sollte, was augenblicklichen Erfolg verspricht oder denjenigen behagt, deren mächtige Hand die Entscheidung des Moments beherrscht.

München, 15. Juli 1888.

Franz von Holtzendorff.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verwort	V
I. Der Entwicklungsgang des Europäischen Flussschiffrechts seit 1815.	
Erste Periode. Vom Wiener Congress bis zum Pariser Frieden (1815—1856)	3
Zweite Periode. Die Donauschiffahrt vom Pariser Frieden bis zum Berliner Traktat (1856—1878)	17
Dritte Periode. Vom Berliner Traktat bis zur Gegenwart (1878—1883).	43
II. Neun Donaufragen.	
Erste Frage	71
Zweite Frage	79
Dritte Frage	84
Vierte Frage	89
Fünfte Frage	96
Sechste Frage	103
Siebente Frage	106
Achte Frage	112
Neunte Frage	119
III. Allgemeine Schlussergebnisse zur Beurtheilung der Donaustreitfrage	123
Bellagen	139

I.

Der Entwicklungsgang des
Europäischen Flussschiffahrtsrechts
seit 1815.